

99. Welcher Gerichtsschreiber hat bezüglich eines durch Teilurteil rechtskräftig zugesprochenen Klagenanspruches die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen, wenn bezüglich eines weiteren, in derselben Klage erhobenen Anspruches der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz noch anhängig ist?
C.P.D. §. 662.

Ferriensenat. Beschl. v. 9. August 1887 i. S. W. B. (Kl.) m. M. Sch.
 (Bekl.) Beschw.-Rep. V. 83/87.

I. Landgericht Siegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Das Oberlandesgericht hatte, in Abänderung eines landgerichtlichen Beschlusses, angenommen, daß hinsichtlich des durch Teilurteil rechtskräftig festgestellten Klagenanspruches nur der Gerichtsschreiber erster Instanz zur Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung berufen sei, weil das rechtskräftig gewordene Teilurteil einen Teil des Prozeßstoffes aus dem Rechtsstreite völlig ausscheide, bezüglich des anerkannten Klagenanspruches daher ein Rechtsstreit in zweiter Instanz überhaupt nicht mehr anhängig sei, der bei dem Berufungsgerichte noch anhängige Prozeß vielmehr einen anderen Teil des eingeklagten Anspruches zum Gegenstande habe. Auf sofortige Beschwerde des Klägers wurde dieser Beschluß aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Die Civilprozeßordnung hat die Erteilung eines Zeugnisses über die Rechtskraft oder die Vollstreckbarkeit von Urteilen in die Hände des Gerichtsschreibers gelegt, indem sie davon ausgeht, daß es sich nicht um eine Entscheidung, sondern um eine auf Grund der Prozeßakten auszustellende Beurkundung handelt. Demgemäß bestimmt §. 646 C.P.D., daß das Zeugniß über die Rechtskraft auf Grund der Prozeßakten von dem Gerichtsschreiber derjenigen Instanz zu erteilen ist, welcher sich nach geordnetem Instanzenzuge im Besitze der Prozeßakten zu befinden hat, in der Regel also vom Gerichtsschreiber erster Instanz, und nur solange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, also von der Einlegung des Rechtsmittels bis zur Beendigung der Instanz vom Gerichtsschreiber der höheren Instanz. Das Gesetz hat bei dieser Ausnahmebestimmung hauptsächlich den Fall vor Augen, wo einer von

mehreren Klagenprüchen oder ein Teil eines Anspruches endgültig erledigt ist, während andere Teile des Prozeßstoffes noch der Entscheidung bedürfen (§. 273 C.P.D.), der Rechtsstreit als solcher daher teilweise in der höheren Instanz noch anhängig ist. Welcher Teil des angegriffenen Urtheiles durch Beschränkung oder teilweise Zurücknahme des Rechtsmittels oder durch Theilurteil der höheren Instanz die Rechtskraft beschränkt habe, kann von dem Gerichtsschreiber der ersten Instanz nicht festgestellt werden, diese Beurkundung ist nur dem Gerichtsschreiber der höheren Instanz möglich, in dessen Händen sich die Prozeßakten zu befinden haben.

Dieselben Grundsätze finden nach §. 662 C.P.D. auch auf die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung Anwendung, wenngleich hier der selbstverständliche Zusatz „auf Grund der Prozeßakten“ nicht ausdrücklich wiederholt ist. In der vorliegenden Sache ist ein Teil des Klagenanspruches durch die Entscheidungen des Berufungs- und des Revisionsgerichtes rechtskräftig geworden, und nur der Gerichtsschreiber der Berufungsinstanz, bei welcher der Rechtsstreit teilweise noch anhängig ist, kann und soll nach dem Gesetze die Vollstreckbarkeit beurkunden. Hiernach ist die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses geboten.“